

Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch, DI Christoph Antel, Dr. DI Reinhard Ertl, Günter Kerndler, (Eber) ,

Anton Hietz, Ingrid Sieberer, Stefan Milla, Erich Bruckschweiger, (ÖVP)

Dr. Franz Lima, (FPÖ)

Ebergassing, am 19.10.2016

Dringlichkeitsantrag:

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.10.2016 aufzunehmen:

Einleiten rechtlicher Schritte gegen die Fa. Huber Warenhandel & Transportgesellschaft m.b.H. , Obere Hauptstraße 107, 7422 Riedlingsdorf (kurz Fa. Huber) wegen vertragslosem Durchführen von Arbeiten und Schüttungen auf Gemeindegundstücken (kurz Pfaffenöden)

Begründung:

Die Eber und die ÖVP haben den Bürgermeister per E-Mail vom 10.6.2016 nachdrücklich darauf hingewiesen und ihm zur Kenntnis gebracht, dass seitens der Fa. Huber augenscheinlich am Pfaffenöden rechtswidrig und mangels jeglichen Vertragsverhältnisses mit der Gemeinde und somit rechtswidrig Arbeiten, Rodungen und Erdschüttungen durchgeführt werden. Mit selbigem E-Mail wurde der Bürgermeister aufgefordert, umgehend entsprechende Veranlassungen zu treffen bzw. seitens des Gerichtes eine einstweilige Verfügung zu erwirken, mit dem Ziel die Arbeiten am Pfaffenöden zu untersagen und einzustellen. Per e-Mail des Bürgermeisters vom 13.6.2016 erfolgte die Mitteilung, dass er die Sache an „unseren“ Anwalt weiterleiten und über das Ergebnis informieren werde. Trotz eines seitens der Eber und ÖVP bereits eingebrachten Dringlichkeitsantrages in der Gemeinderatssitzung vom 28-6-2016 hat der Bürgermeister weder entsprechende Maßnahmen gesetzt noch eine Stellungnahme hierzu abgegeben und wurden weiterhin in seinem Wissen seitens der Fa. Huber Arbeiten und Schüttungen in erheblichem Ausmaß am Pfaffenöden durchgeführt und sind Arbeiten und Schüttungen weiterhin im Gange.

Es liegt zwar ein Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2011 vor, demzufolge die Gemeinde mit 14 zu 6 Stimmen den Beschluss gefasst hat, dem Vorhaben zur Errichtung eines Golfplatzes positiv gegenüber zu stehen und die hierfür benötigten Grundstücke nach Prüfung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, jedoch beinhaltet selbiger Gemeinderatsbeschluss in keiner Weise die Einräumung des Rechtes, vorzeitig auf den für den Golfplatz benötigten Grundstücken Arbeiten und Schüttungen vorzunehmen.

Es liegt somit hinsichtlich der Grundstücke am Pfaffenöden weder eine seitens des Gemeinderates bewilligte Nutzungsvereinbarung noch ein Pachtvertrag vor und erfolgen trotzdem im Wissen des Bürgermeisters Arbeiten und Schüttungen durch die Fa. Huber in erheblichem Ausmaß am Pfaffenöden.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates sind in Kenntnis über die vertragslosen Vorgänge und Handlungen der Fa. Huber am Pfaffenöden.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit dieses Antrags begründet sich darin, dass

- a.) durch die Arbeiten und Schüttungen gravierende Schäden am Pfaffenöden entstehen bzw. entstanden sind,
- b.) die bis dato durchgeführten und in Kenntnis des Bürgermeisters erfolgten Arbeiten und Schüttungen ohne jeglicher Vertragsgrundlage durchgeführt wurden.
- c.) sofern nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss sichergestellt ist, dass seitens der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters entsprechende sofortige Maßnahmen und gerichtliche Schritte gesetzt werden, anderenfalls die Gemeinderatsmitglieder zivilrechtlich mitverantwortlich sind, wenn der Gemeinde durch die Aktivitäten der Fa. Huber am Pfaffenöden materielle oder immaterielle Schäden erwachsen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge im Zuge eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes beschließen, dass

- a.) der Bürgermeister umgehend eine einstweilige Verfügung gegen die Fa. Huber auf sofortige Einstellung jeglicher Arbeiten und Schüttungen am Pfaffenöden erwirkt,
- b.) eine Klage gegen die Fa. Huber auf Unterlassung jeglicher Arbeiten und Schüttungen am Pfaffenöden und auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eingebracht wird.

.....

(Unterschrift)